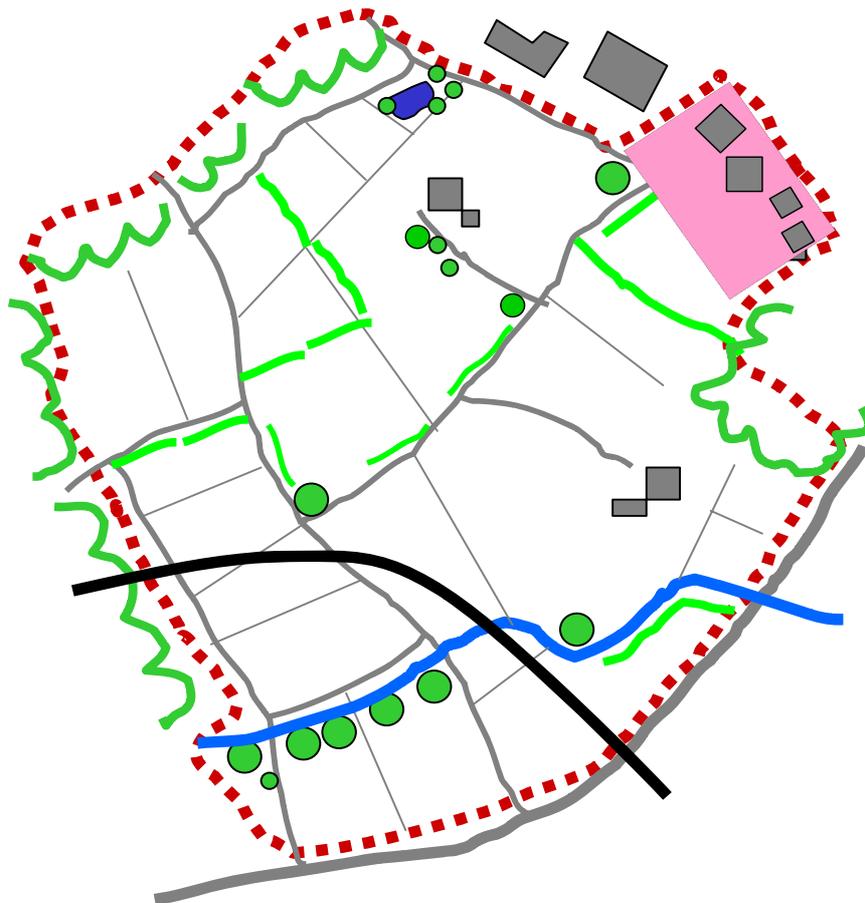


Empfehlungen für die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten

(Melioration und Amtliche Vermessung)

Erarbeitet von der Kommission Honorare und Submissionen suisse melio (bisher VSVAK)
und der Marktkommission der Ingenieur-Geometer Schweiz IGS



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ziele	3
3	Grundlagen für die Submission	4
3.1	Rechtsgrundlagen	4
3.2	Allgemeine Richtlinien	4
4	Submissionsverfahren und Unterlagen	5
4.1	Grundsätze	5
4.2	Reduktion des administrativen Aufwands	5
4.3	Wichtige Voraussetzungen für die Offertstellung	6
4.4	Ausschreibungsmodule	6
4.5	Ausschreibung für Führungsaufgabe als Koordinator	9
4.6	Empfehlungen	10
5	Vergabeverfahren	10
5.1	Übersicht	10
5.2	Schwellenwerte	11
5.3	Charakterisierung der Verfahrensarten	11
5.3.1	Die freihändige Vergabe	11
5.3.2	Einladungsverfahren	11
5.3.3	Offenes Verfahren	11
5.3.4	Selektives Verfahren	11
5.4	Weitere für Meliorationsprojekte geeignete Teilverfahren	12
5.4.1	Präqualifikation vor der Submission	12
5.4.2	Zwei-Couvert-Verfahren	12
5.4.3	Präsentation des Ingenieur-Teams vor dem Auftraggeber	13
5.5	Empfehlungen	13
5.6	Vorbefassung	13
6	Angebotsunterlagen	13
6.1	Unterlagen des Auftraggebers	13
6.2	Vom Unternehmer abzugebende Unterlagen	14
7	Pflichtenheft	14
7.1	Allgemeines	14
7.2	Los- und Etappenbildung	15
8	Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots	15
8.1	Eignungskriterien und Ausschlussgründe	16
8.2	Zuschlagskriterien	16
8.3	Gewichtung	17
8.4	Bewertung	17
8.4.1	Allgemeines	17
8.4.2	Bewertung der Kriterien	18
8.4.3	Jungunternehmer (= Anbieter ohne Referenz-Operate)	19
8.5	Einsichtnahme in Bewertung und Vertraulichkeit	20
9	Durchsetzung der offerierten Leistungen	20
10	Zusatzleistungen bei Projektänderungen und Nachtragsmanagement	20
11	Ingenieurvertrag	20
11.1	Teuerungsregelungen	21
11.2	Nebenkosten	21
11.3	Vertragsabschluss	21
12	Öffentliche Publikation / Rechtsschutz	21
	Anhang	23
	Hinweise auf wichtige Dokumente:	23
	Abkürzungen:	23
	Ablaufschema und Ausschreibungsmodule	25

1 Einleitung

Die vorliegende Empfehlung ersetzt die „Empfehlungen betreffend das Vergabeverfahren für Ingenieurarbeiten bei Gesamtmeliorationen“ von 1998.

Die anforderungsreichen Dienstleistungen in der Planung und in der Realisierung von Meliorationen erfordern fachlich ausgewiesene Projektleiter und Teammitarbeiter, die über ein umfassendes Fachwissen und eine hohe Kompetenz für Verhandlungen und Koordination verfügen.

Mit einer **leistungsgerechten Honorierung** der entsprechenden Dienstleistungen sind folgende Aspekte verbunden.

- **Im Ingenieurbereich der Modernen Meliorationen** erbringen die Meliorationsfachleute anerkannte **Intellektuelle Dienstleistungen** zu Gunsten der Öffentlichkeit. Die Anerkennung der zentralen Stellung des projektleitenden Kulturingenieurs und seines Fachteams ist weiter zu fördern.
- Die Dienstleistungen erstrecken sich über eine längere Zeitspanne und die umzusetzenden Projekte haben grosse Auswirkungen über mehrere Jahrzehnte in einer Region.
- Eine leistungsgerechte Honorierung ermöglicht die Beschäftigung von ausgewiesenen Fachpersonen.
- Die Aus- und Weiterbildung des erforderlichen Personals für heutige und kommende Projekte ist von zentraler Bedeutung und kann so sichergestellt werden.
- In der Beurteilung der zukünftigen Anforderungen ist der Wandel der Ausbildung an den Hochschulen mit zu berücksichtigen.

Für die Ingenieurleistungen sind Honorierungsformen für Arbeitsvergaben unter Wettbewerb zu definieren. Deshalb hat die Kommission Honorare und Submissionen der VSVAK zusammen mit der Marktkommission der IGS diese gemeinsamen Empfehlungen ausgearbeitet.

Die im Vergleich mit anderen Projekten **markanten Randbedingungen und Anforderungen im Meliorationswesen** verlangen besondere Beachtung:

- Jedes Projekt ist eine dynamische Einzellösung mit interaktiver Lösung zwischen Auftraggeber und beauftragtem Ingenieur.
- Die Projektlösung ist jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vollständig beschreibbar.
- Die oft lange Auftragsdauer und viele Einflüsse von Aussen sind durch den Ingenieur nicht beeinflussbar.
- Ein ausserordentlicher Koordinationsbedarf auf allen Stufen stellt eine Herausforderung für den Projektleiter dar.

Die kantonalen Submissionsvorschriften regeln wohl die Ausschreibungsverfahren, enthalten aber für die besonderen Anforderungen von Submissionen im Meliorationsbereich keine spezifischen Regeln. In diesem Dokument sollen aber nicht alle Regelungen der Kantone wiederholt werden. Es wird deshalb in erster Linie auf jene Bereiche eingegangen, in welchen den Vergabeinstanzen echte Freiheitsgrade gegeben sind.

2 Ziele

Die Ermittlung des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ steht im Zentrum des öffentlichen Beschaffungswesens.

Mit diesen Empfehlungen soll der Leistungs- und Qualitätswettbewerb an Stelle eines reinen Preiswettbewerbs gefördert werden.

Transparente Verfahren und Submissionen sind Grundlagen für faire Honorierungen. Dies bedingt gut strukturierte und vollständige Unterlagen, detaillierte Pflichtenhefte, ein geeignetes Ausschreibungsverfahren, angemessene Kriterien und ein klares Bewertungsschema.

Die volkswirtschaftlichen Kosten des Beschaffungswesens bei öffentlichen Ausschreibungen von Planeraufträgen sind bei der Auswahl des Verfahrens zu berücksichtigen (Studie der usic, 2006; HSG, Prof. Dr. F. Jaeger). Der administrative Aufwand aller Beteiligten an der Submission ist soweit möglich zu reduzieren.

Die faire Honorierung für eine Leistung bedingt auch die Durchsetzung der offerierten Leistungen und eine klare Regelung des Nachtragsmanagements.

Die Ziele sollen angestrebt werden durch:

- Partnerschaftliche Grundhaltung aller Beteiligten (Auftraggeber, Beauftragte für die Submissionsverfahren, Bewerber)
- das Umsetzen von Verbesserungen bei erkannten Mängeln
- das Aufzeigen von positiven und negativen Erfahrungen
- das Weitergeben von bewährten Abläufen und Unterlagen.

Es geht nicht darum, einheitliche Unterlagen für alle Kantone zu definieren. In Schwerpunkten sind Anstrengungen zu Verbesserungen sinnvoll. Es wird auf die Ausarbeitung einer Musterlösung verzichtet.

3 Grundlagen für die Submission

3.1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) vom 16.12.1994 und neuer Entwurf 2006
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB) vom 11.12.1995 und neuer Entwurf 2007
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvöB) vom 25.11.1994 / 15. März 2001
- Vergaberichtlinien der IvöB (VRöB) vom 1.12.1995
- Verordnung des EVD über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen, (jährliche Anpassung)
- Kantonale Gesetze und Verordnungen

3.2 Allgemeine Richtlinien

- Anwendungsrichtlinien der KBOB /BPUK /StV, Ausgabe Mai 1998 (In den Grundzügen noch gültig; teilweise nicht mehr aktuell)
- Ordnungen SIA 103, 111 (je Ausgabe 2003) und 112 (Ausgabe 2001)
- SIA D 0204 Vergabe von Planeraufträgen 2004: Empfehlungen für die Bereiche Architektur, Ingenieurwesen und verwandte Branchen
- KBOB Planervertrag mit Leitfaden, Jahrgang 2007
<http://www.bbl.admin.ch/kbob/00493/00502/index.html?lang=de>
- Empfehlung VSS 641605 vom November 1997, Vergabeverfahren von Ingenieur-Dienstleistungen (Planung, Projektierung und Ausführung von Infrastrukturanlagen)
- HO4/78, HO für Vermessungstechnische und Planerische Arbeiten bei GZ und WZ, 1978

4 Submissionsverfahren und Unterlagen

4.1 Grundsätze

Die Anforderungen

- an das Verfahren
- an die verlangten Ingenieurleistungen
- an die Projektabwicklung und
- an die Anbieter

müssen klar und eindeutig aus dem Submissionsdossier ersichtlich sein.

Ausschlussgründe, Eignungs- und Zuschlags-Kriterien sind zu beschreiben.

Eine einheitliche Struktur der Unterlagen ist anzustreben mit der Gliederung in:

- Allgemeine Anforderungen (bleiben über längere Zeitdauer unverändert)
- Objektbezogene Anforderungen (variabel pro Ausschreibung, mit gleich bleibender Grundstruktur) und
- Leistungsbeschrieb und Pflichtenheft

Die einheitliche Struktur bezweckt:

- die rasche Differenzierung zwischen allgemeinen und speziellen Informationen,
- die Beschränkung des administrativen Aufwandes für Vergabestelle und Offertsteller,
- die Erhöhung der Übersichtlichkeit und die Möglichkeit von Vergleichen (Langzeitvergleiche, Quervergleiche andere Kantone, etc.).

4.2 Reduktion des administrativen Aufwands

Die „administrativen Aufwendungen ohne Wertschöpfung“ können im Submissionswesen für Auftraggeber und Auftragnehmer recht hoch werden und können wie folgt gesenkt werden:

- Ausnützung der Schwellenwerte und bewusst beschränkte Anzahl der Adressaten beim Einladungsverfahren.
- Allgemeine Standards der Fachverbände (sia, USIC, IGS) sind unverändert als Grundlagen zu verwenden.
- Wahl der Direktvergabe für spezielle Arbeitspositionen, im besonderen für die Koordinationsaufgaben und für anspruchsvolle Spezialistentätigkeiten.
- Übersichtliche, transparente, vollständige und verständliche Pflichtenhefte.
- Verfahrensart, Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sowie Bewertungsgrundlagen sind im Submissionsdossier auszuweisen (Eignungskriterien und Ausschlussgründe: mindestens Verweis auf geltende Rechtsnormen).
- Die Submission über Internet <http://www.simap.ch/> führt zu einer klar strukturierten, betreffend Aufbau einheitlichen Dokumentation der Ausschreibungen.
- Kontinuität bei den verwendeten Kriterien und Massstäben erleichtert den Unternehmen und den Vergabestellen ihre Arbeit.
- Anstelle der systematischen Einforderung der Bescheinigungen bezüglich Sozialabgaben, Einhaltung der Arbeitsbedingungen, Betreibungen, Steuern, usw. sind Selbstdeklarationen der Unternehmer einzuführen, welche im Falle des Zuschlages vorgängig zu überprüfen sind. Eine Standardisierung des Erhebungsformulares ist zweckdienlich.

- Bankgarantien, oder auch Erfüllungsgarantien verursachen hohe Kosten und sind nur zurückhaltend zu fordern.
- Die für die Erarbeitung eines Angebots zu beachtenden Anforderungen sind angebotsspezifisch auf das absolut nötige Minimum zu beschränken.

4.3 Wichtige Voraussetzungen für die Offertstellung

Eine Offerte kann nicht zuverlässiger sein als das Pflichtenheft. Unklare Pflichtenhefte wie auch die vollständige Delegation hoher Unsicherheiten an den Unternehmer führen zwangsläufig zu unseriösen Angeboten. Daraus können sich für beide Seiten äusserst langwierige und unerfreuliche Komplikationen ergeben. Es gilt folgendes zu beachten:

- Pflichtenheft und Angebotsformular sind präzise auszuarbeiten. Die Anbieter sind auf alle kostenrelevanten Aspekte aufmerksam zu machen, damit nicht qualitätsgefährdende Sparmassnahmen gesucht werden.
- Eine Überprüfung der eigenen Pflichtenhefte unter Einbezug von Dossiers anderer Kantone auf Vollständigkeit, Strukturierung und Inhalte kann eine wertvolle Hilfe zur Optimierung sein. (Standardisierung, Vergleichsmöglichkeiten, Zeitersparnis).
- Die Honorierungsart (Pauschal, Einheitspreise, Zeitaufwand) ist auf die Zuverlässigkeit der kostenbestimmenden Elemente abzustimmen. Da nicht alle Leistungsanteile vollständig beschreibbar sind, ist eine flexible Honorierungsform zu suchen. Es werden folgende Honorierungsformen unterschieden:
 - Honorierung zu Festpreisen (pauschal, global)
 - Honorierung nach effektiven Elementen, sofern quantifizierbar (Akkordeinheitspreise)
 - Honorierung nach Zeitaufwand: Insbesondere für nicht vollständig beschreibbare Leistungsanteile können Abgeltungen im Zeitaufwand festgelegt werden.
 - Honorierung nach Zeitaufwand, wenn der Beauftragte keinerlei Einflussnahme auf die Erledigung hat („Lead“ bei Drittpersonen; Teilnahme an Sitzungen und Verhandlungen, Abhängigkeit von Kooperationsverhalten und Verhandlungsgeschick in Kommissionen, etc.) oder der Zeitaufwand stark variiert.
 - Fallpauschalen für dauernd wiederkehrende Teilaufgaben (Orientierungsversammlungen, Koordinationssitzungen, usw.)
 - Einbezug von Leistungs- oder Erfolgskomponenten, z. B. Bonus- Malussystem (Werkannahme, -ablehnung, Arrondierungsvorgabe erfüllt oder nicht).

4.4 Ausschreibungsmodule

Der Ablauf einer **Gesamtmelioration mit ihrer Vielfalt an Projektteilen und der Kombination mit der amtlichen Vermessung** ist schematisch darstellbar.

Der generelle Verlauf ist in einzelne Phasen unterteilt, in denen jeweils mehrere unterschiedliche Planungsarbeiten und dementsprechende Ingenieur-Leistungen verlangt werden.

Ausgangslage

Es gibt kantonale Unterschiede, in welcher Teilphase welche Leistungen zu erbringen sind, insbesondere in den Vorphasen einer Gesamtmelioration. Deshalb ist eine generelle Unterteilung in Arbeiten vor und nach der Beschlussfassung (bzw. Gründung einer Meliorationsgenossenschaft) nicht möglich.

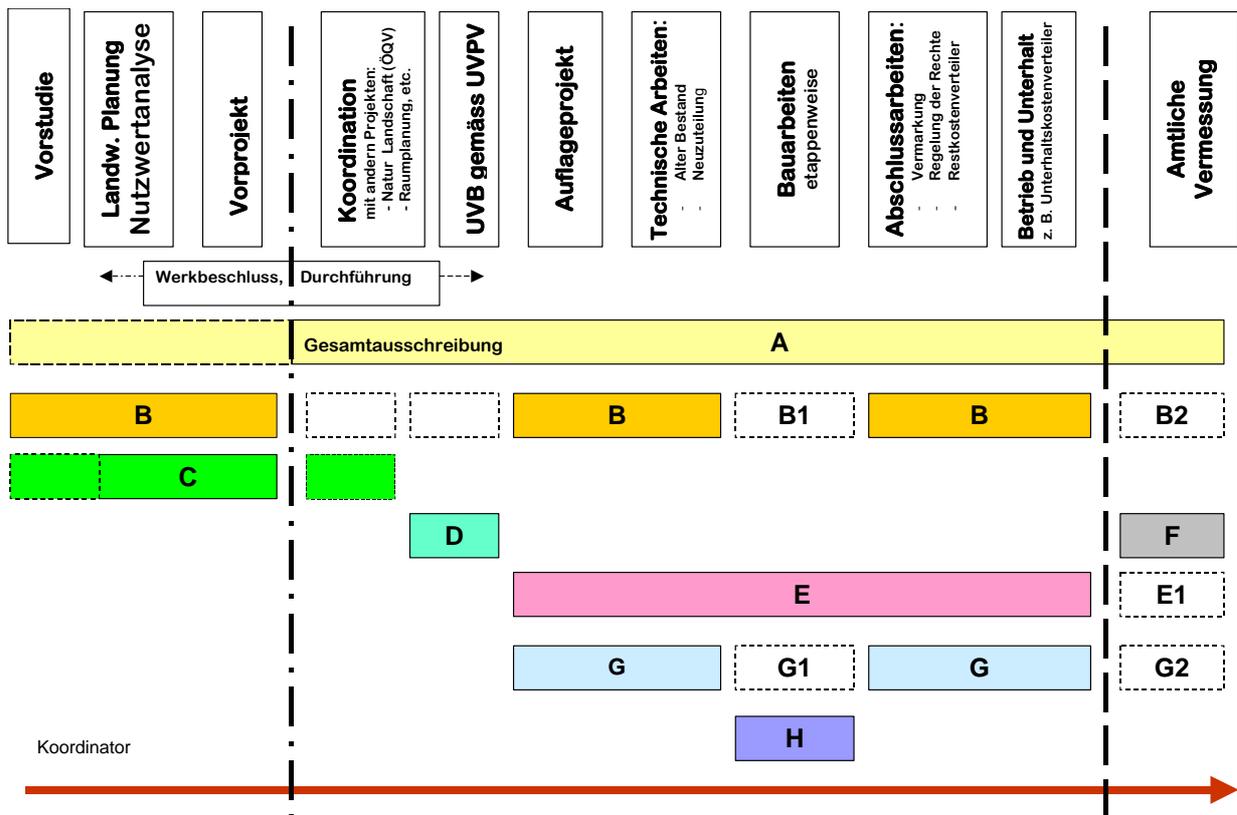
Es gibt auch Unterschiede, wie ein solches Vorhaben vorbereitet wird, insbesondere wer eine Vorstudie macht und wie detailliert Vorabklärungen gemacht werden müssen. Handelt es sich um ein kleines oder ein grosses Vorhaben? Ist eine landwirtschaftliche Planung und/oder eine Nutzwertanalyse notwendig oder nicht? Es kann sein, dass gewisse Vorarbeiten von einer kan-

tonalen Meliorationsstelle erledigt werden oder dass sie an ein privates Planungsbüro delegiert werden. In der Vorphase ist oft noch unklar, ob eine Melioration wirklich zu Stande kommt.

Deshalb kann es unterschiedlich sein, wann welche Ingenieur-Leistungen ausgeschrieben werden können. Es ist möglich, dass bestimmte Arbeiten erst zur Submission gelangen, wenn andere Arbeiten erledigt sind oder wenn gewisse Entscheide gefällt worden sind.

Aufgrund dieser Ausgangslage werden folgende Ausschreibungsmodule unterschieden (siehe auch Anhang):

Ablaufschema und Ausschreibungsmodule



A	<p>Gesamtausschreibung</p> <p>Eine Gesamtausschreibung ist möglich, wenn der Projektumfang bekannt ist und die Durchführung beschlossen ist. Unterschiede bestehen zu Beginn des Vorhabens und betreffen den Stand der Vorabklärungen (Vorstudie, landwirtschaftliche Vorabklärungen, etc.). Alle anfallenden Ingenieurarbeiten werden zusammen in die Submission gegeben. Als Voraussetzung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ vollständige Projektbeschreibung ✓ klare Abgrenzung der submittierbaren von den nicht submittierbaren Teilleistungen
B	<p>Ausschreibung aller technischen Arbeiten (ohne UVB)</p> <p>Im Unterschied zur Gesamtausschreibung werden insbesondere UVB, die Bauarbeiten und die amtliche Vermessung nicht im gleichen Verfahren ausgeschrieben.</p> <p>In den Ausschreibungsunterlagen muss erwähnt sein, welche Arbeiten (UVB, Bauarbeiten, AV, etc.) einen Zusammenhang haben, aber nicht im vorliegenden Paket ausgeschrieben werden (Erhöhung der Transparenz, sinnvoll für fairen Wettbewerb).</p>
	<p>Mit Bauarbeiten</p> <p>Separate Ausschreibung für alle kulturtechnischen Bauarbeiten. (Projektierung und Bauleitung)</p> <p>B1 Diese Ausschreibung kann gestützt auf ein genehmigungsreifes Auflageprojekt (Vorprojekt inkl. UVB) geschehen.</p> <p><i>Zu beachten ist der Unterschied zum Vorgehen E: dort sind die technischen Arbeiten ohne Vorstudie/Vorprojekt enthalten, bei B sind sie dabei.</i></p>
	<p>Mit Amtlicher Vermessung (AV)</p> <p>Das Kombiverfahren (Ausschreibung von Gesamtmelioration und Amtliche Vermessung) soll angestrebt werden und gilt als optimale Lösung. Voraussetzung für die Vergabe der Arbeiten ist, dass der Projektleiter selbst oder ein Mitglied des Auftragnehmers das eidg. Patent als Ingenieurgeometer(in) besitzt.</p> <p>Die Gewichtsverteilung zwischen AV und Melioration im Submissionsverfahren ist sorgfältig zu beachten; das Schwergewicht muss eindeutig im Meliorationsbereich liegen.</p> <p>B2 Separate Ausschreibung der AV</p> <p><i>Bemerkung: Hinsichtlich Koordination der Arbeiten ist die separate Ausschreibung der AV insbesondere im Zeitpunkt nach den Abschlussarbeiten (Vermarkung) nicht optimal. In besonderen Fällen, die eine umfassende Absprache mit der kantonalen Vermessungsaufsicht erfordert, ist es aber möglich.</i></p> <p><i>Wichtig ist, dass die Grundlagen und die aus der GZ zu übernehmenden Daten die Vorschriften der AV erfüllen. Die entsprechenden Anforderungen an die Grundlagen der Melioration, welche später in die AV übernommen werden müssen, sind genau zu beschreiben. Das muss aus den Ausschreibungsunterlagen klar und detailliert ersichtlich sein.</i></p>

C	<p>Ausschreibung Vorstudie/Vorprojekt</p> <p>Wenn noch unklar ist, ob eine Gesamtmelioration zu Stande kommt, ist es sinnvoll, wenn nur eine Vorstudie und allenfalls das Vorprojekt ausgeschrieben werden.</p> <p><i>Beurteilung: der vorhandene Spielraum soll genutzt werden. Dieses Verfahren ist sinnvoll, weil damit zuverlässige Ausschreibungsunterlagen für die spätere Gesamtausschreibung resultieren. Für das Verfahren (Schwellenwert) sind die zu erwartenden Offertbeträge für Vorstudie/Vorprojekt (evtl. inkl. landwirtschaftliche Planung, Nutzwertanalyse) massgebend.</i></p>	
D	<p>Ausschreibung UVB gemäss UVPV</p> <p>Empfohlen wird, die Arbeiten im Zusammenhang mit einer UVB mit den gesamten übrigen Planerarbeiten auszuschreiben. Die möglichen Auftragnehmer müssen entsprechende Fachleute selber im Team ergänzen und so die Leistung offerieren.</p> <p>Separate Ausschreibung des UVB</p> <p>Eine Direktvergabe für einen UVB ist möglich. Als Alternative gilt das Einladungsverfahren mit max. 2-3 Offerten. Zu beachten sind die Schwellenwerte.</p>	
E	<p>Ausschreibung aller technischen und baulichen Arbeiten (ohne Vorprojekt/UVB)</p> <p>Nach der Erarbeitung des Vorprojekts (C) und des UVB (D) werden alle übrigen technischen und baulichen Ingenieurarbeiten in einem Dossier ausgeschrieben.</p> <p>Vorbefassung: siehe Abschnitt 5.6</p>	
	E1	Mit Amtlicher Vermessung (siehe B2)
F	Ausschreibung der Amtlichen Vermessung (siehe B2)	
G	<p>Ausschreibung der technischen Arbeiten (ohne Vorprojekt/UVP/Bauarbeiten)</p> <p>Analog wie E, aber ohne bauliche Ingenieurarbeiten</p>	
	G1	Mit Bauarbeiten (siehe B1)
	G2	Mit Amtlicher Vermessung (siehe B2)
H	Ausschreibung der Bauarbeiten (siehe B1)	

4.5 Ausschreibung für Führungsaufgabe als Koordinator

Bei grossen und komplexen Vorhaben (integrale Projekte, wie z. B. Rhone 3), wo es neben mehreren Gesamtmeliorationen um Hochwasserschutz, Ökologie und Raumplanung geht, können die Koordinationsaufgaben ein sehr grosses Mass erreichen. Diese Führungsaufgabe kann allenfalls am besten mit einem Koordinator abgedeckt werden.

Die Ausschreibung für eine solche Aufgabe soll mit einem separaten Dossier erfolgen. Die Eignungs- und Zuschlagskriterien sind darauf abzustimmen. Dabei müssen die Qualitätskriterien hoch und der Preis wenig gewichtet werden. Als Honorierungsart kommt nur die Möglichkeit „nach Zeitaufwand“ in Frage.

In den Submissionsunterlagen müssen die Schnittstellen zu den übrigen Ausschreibungsmodulen (technische Arbeiten, Bauarbeiten, Amtliche Vermessung, etc.) eindeutig aufgezeigt werden.

Fachleute mit einer breit gefächerten und fundierten Ausbildung als Kulturingenieure sind für die Aufgabenbereiche als Koordinator besonders geeignet.

4.6 Empfehlungen

Grundsätzlich ist in der Ausschreibung ein Gesamtangebot für die zu beschaffenden Leistungen zu verlangen.

- ✓ **Die Gesamtausschreibung „A“ oder die Kombination „C“ und „E mit E1 inkl.“ sind als optimaler Ablauf zu favorisieren.**
- ✓ **Die AV ist wenn immer möglich im Gesamtprojekt zu integrieren (Kombi-Operat).**
- ✓ **Die bautechnischen Arbeiten (Projekte und Bauleitung) sind optimal in der Koordination aller Arbeiten beim beauftragten technischen Büro anzusiedeln.**
- ✓ **Der Auftrag für den begleitenden UVB kann bei kleineren und mittleren Operaten gemeinsam mit „C“ oder „B“ ausgeschrieben werden; bei grossen Projekten (z. B. Rhone3 etc.) kann der UVB zusammen mit der Koordinator-Aufgabe ausgeschrieben werden.**

Als eine der **Besonderheiten** der Meliorationsprojekte mit den diversen Teilprojekten und im Speziellen bei der Berücksichtigung der Zäsur (vor / nach Gründung der Meliorationsgenossenschaft) ist die **Aufteilung der Ausschreibung** von grosser Bedeutung.

Allgemein

Nach neuer Rechtsprechung (Art. 20 Entwurf VoeB) kann die Beschaffung aufgeteilt oder als Ganzes mehreren Anbietern vergeben werden. Die Absicht muss in der Ausschreibung bekannt gegen werden.

5 Vergabeverfahren

5.1 Übersicht

Es ist zu unterscheiden zwischen Beschaffungsformen und Verfahrensarten. Es werden folgende vier offizielle Verfahrensarten zur Vergabe von Ingenieurarbeiten bei Meliorationen und kombinierten Projekten unterschieden:

Verfahrensart	Beschaffungsform			
	Wettbewerb	Studienauftrag	Ausschreibung	Direktvergabe
Freihändige Vergabe (Direktauftrag)				X
Einladungsverfahren	X	X	X	
Offenes Verfahren (Bsp. Zwei-Couvert-Verfahren)	X		X	
Selektives Verfahren (Bsp. Präqualifikation)	X	X	X	

Für die Ausschreibung von Meliorationen und kombinierten Projekten kommt praktisch nur die Beschaffungsform der Ausschreibung und allenfalls in Ausnahmefällen von kleinen Projekten die Direktvergabe in Frage.

5.2 Schwellenwerte

Für Strukturverbesserungsprojekte gelten die kantonalen Schwellenwerte. Diese sind zum Teil tiefer als beim Bund.

Der Schwellenwert gemäss „Verordnung des EVD über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das Jahr 2008“ beträgt 248'950 Franken bei Dienstleistungen. Auf Bundesstufe müssen Honorarsummen über diesem Schwellenwert im offenen Verfahren ausgeschrieben werden.

5.3 Charakterisierung der Verfahrensarten

5.3.1 Die freihändige Vergabe

Die Besonderheit dieses Verfahrens besteht darin, dass es sich um eine Vergabe ohne Wettbewerb handelt. Das Verfahren wird klar durch gesetzliche Schwellenwerte beschränkt, oder kommt auf Grund einer Ausnahmeklausel zur Anwendung (äusserste Dringlichkeit, technische Besonderheit, zusätzliche Bauleistungen usw.). Dieses Verfahren ist das einzige, bei dem eine Verhandlung über den Preis zulässig ist. Die Aufteilung in Teilaufträge zwecks nachfolgender freihändiger Vergabe derselben ist nicht zulässig.

5.3.2 Einladungsverfahren

Das Einladungsverfahren eignet sich gut für Ausschreibungen von mittelgrossen Projekten. Der Auftraggeber lädt ein Minimum an geeigneten Bewerbern ein. Es ermöglicht die Vermeidung eines schwerfälligen Verfahrens mit vielen Bewerbern und Offerten. Dabei muss aber der Auftraggeber alles unternehmen, damit man ihm nicht vorwerfen kann, er habe „Alibibewerber“ eingeladen. Dieses Verfahren hängt von Schwellenwerten ab. Gewöhnlich stellt der Auftraggeber keine Anforderungskriterien auf, da nur fähige Leistungserbringer eingeladen werden. Nachträgliche Verhandlungen bezüglich Preise und Offertbedingungen und offerierter Leistungen sind nicht gestattet.

5.3.3 Offenes Verfahren

Die Besonderheit dieses Verfahrens besteht darin, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Offertausschreibung, die über einem bestimmten Schwellenwert (siehe oben) liegt, per Publikationen im Amtsblatt anzuzeigen. Jeder Anbieter kann ohne eingeschränkten Zugang zum Markt eine Offerte einreichen. Für die Arbeitsvergabe muss der Auftraggeber bei diesem Verfahren zu Beginn die Eignung mit projektbezogenen Eignungskriterien des Anbieters bewerten. Die entsprechenden Bewertungskriterien müssen objektiv und messbar sein und müssen in der Ausschreibung erwähnt sein. Verhandlungen sowohl über Preise als auch bezüglich Offertbedingungen und offerierter Leistungen sind nicht gestattet.

5.3.4 Selektives Verfahren

Das selektive Verfahren ist dann angebracht, wenn spezielle Leistungen verlangt werden oder wenn die verlangten Leistungen spezifische Kompetenzen voraussetzen, über die nur wenige Bewerber verfügen, was zum Voraus überprüft werden soll. Das Verfahren wird in zwei Runden abgewickelt. In der ersten Runde geht es um die Abklärung der Fähigkeiten des Anbieters (Präqualifikation). Dies erlaubt dem Auftraggeber, die Kandidaten für Angebotseinreichung aus-

zuwählen. Oberhalb von bestimmten Schwellenwerten ist der Auftraggeber verpflichtet, den Kandidatenaufruf mittels öffentlicher Publikation im Amtsblatt zu publizieren.

Alle Anbietenden können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Aufgrund von Eignungskriterien entscheidet der Auftraggeber, wer für die Ausschreibung in der zweiten Runde zugelassen wird. Die Zahl der einzureichenden Angebote kann eingeschränkt werden (minimal 3, sofern genügend geeignete Anbietende), wenn es eine rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens erfordert. Der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch Verfügung.

5.4 Weitere für Meliorationsprojekte geeignete Teilverfahren

5.4.1 Präqualifikation vor der Submission

Grundsätzlich handelt es sich beim Präqualifikationsverfahren um das oben beschriebene selektive Verfahren. Bei Anwendungen im Zusammenhang mit der Submission von Gesamtmeliorationen wird die erste Runde als Präqualifikation vor der Submission bezeichnet.

5.4.2 Zwei-Couvert-Verfahren

Das Zwei-Couvert-Verfahren ist bei intellektuellen Dienstleistungen sehr angebracht. Grundsätzlich handelt es sich um ein offenes Verfahren. Es soll verwendet werden, wenn die Ausführungsbedingungen des Auftrags durch eine Vielzahl möglicher Lösungen (Varianten) erfüllt werden können. Die Bewerber müssen Leistungen und Methoden zur Erreichung des vom Auftraggeber vorgegebenen Ziels vorschlagen. Jeder Bewerber reicht sein Angebot in zwei verschiedenen Umschlägen ein:

- Der erste Umschlag enthält neben dem Nachweis zur Erfüllung der verlangten Eignungs- und Zuschlagskriterien eine Beschreibung der Leistungen und eine entsprechende Begründung sowie die Vorgehensweise, die zur Erreichung des Ziels gewählt werden (Technische Offerte). Der Preis ist davon getrennt zu offerieren.
- Der zweite Umschlag enthält nur den Preis der Leistungen, die mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise erbracht werden.

Vorerst werden vom Bewertungsgremium nur jeweils die ersten Umschläge geöffnet und die ersten 3 Bewerber selektioniert und rangiert, welche die qualitativ besten Lösungen vorschlagen. Die Differenz wird gewichtet.

Vor der Öffnung des zweiten Couverts (Preisofferte) muss die Beurteilung der technischen Offerte abgeschlossen und transparent dokumentiert sein (Bewertungsschema, Gewichtung).

Anschliessend werden nur die zweiten Umschläge der selektionierten Bewerber geöffnet. Auch die Preisangebote werden gewichtet. Dabei muss ein direkter Zusammenhang zur Erstbewertung (vorgeschlagenen Leistungen und Methoden) hergestellt werden.

Der Preis ist mit einem Ansatz von unter 50% zu gewichten (Kriterien und deren Gewichtung, entsprechend Umfang und Komplexität des Auftrags).

Aus den gewichteten Resultaten kann der Zuschlagsempfänger festgestellt werden. Die Offerte im zweiten Umschlag ist nicht verhandelbar.

5.4.3 Präsentation des Ingenieur-Teams vor dem Auftraggeber

Grundsätzlich kann die Präsentation bei allen genannten Verfahren angewendet werden. Bedingung ist, dass es in den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich sein muss und die Bewertungskriterien der Präsentation genannt werden.

Es muss auch ersichtlich sein, wie die Präsentation gewichtet und bei der Beurteilung angewendet wird. Zudem muss das Bewertungsgremium bekannt gegeben werden.

5.5 Empfehlungen

- ✓ **Grundsätzlich sind die kantonalen Submissionsvorschriften massgebend.**
- ✓ **Die Zielsetzung einer gesamtwirtschaftlich günstigen Ausschreibung ist zu beachten.**
- ✓ **Die Schwellenwerte sollen bewusst ausgenutzt werden.**
- ✓ **Entscheide im kritischen Übergangs-Bereich sind mit sorgfältigen Begründungen darzulegen; meistens müssen besondere Ingenieur-Leistungen (von Spezialisten) erbracht werden.**
- ✓ **Für intellektuelle Dienstleistungen (Konzeption, Verhandlungen, Nutzwertanalysen, Neuzuteilung, Interessenabwägungen, etc.) soll nicht ohne plausiblen Grund ein offenes oder selektives Verfahren gewählt werden, wenn es nicht vorgeschrieben ist.**
- ✓ **Die Vorauswahl mit der Präqualifikation ist für Meliorationsprojekte geeignet, den Aufwand für alle Beteiligten durch die Einschränkung der Teilnehmerzahl in Grenzen zu halten.**
- ✓ **Da die Person des technischen Leiters sowie das Kern-Team einer Melioration mit den vielfältigen Kontakten während des Auftrages zentral sind, empfehlen die Kommissionen in der Ausschreibungsphase eine Präsentation des Ingenieur-Teams durchzuführen und auch als Zuschlagskriterium einzuführen.**

5.6 Vorbefassung

Ein Anbieter wird ausgeschlossen, der an der Vorbereitung der Beschaffung massgeblich beteiligt war (z. B. bei der Erarbeitung des Vorprojekts), wenn der dadurch erlangte Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen wird.

Zur Verhinderung von echten Problemen muss in den Ausschreibungsunterlagen klar kommuniziert werden, wie der erlangte Wettbewerbsvorteil eines Anbieters ausgeglichen wird.

Voraussetzung ist, dass alle Anbieter denselben Informationsstand haben (alle Unterlagen erhalten oder einsehen können, genügend Zeit).

6 Angebotsunterlagen

6.1 Unterlagen des Auftraggebers

Als Grundlage können die folgenden neuen KBOB-Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen dienen, welche auf der KBOB Homepage abrufbar sind:

<http://www.bbl.admin.ch/kbob/00493/00502/index.html?lang=de>

- Bestimmungen zum Vergabeverfahren: sie sind nicht Bestandteil des Vertragswerkes, dienen aber als Drehbuch für die Ausschreibung
- Vorgesehene Vertragsurkunde (Ingenieurvertrag): ein Entwurf soll bereits bei der Ausschreibung dabei sein
- Allgemeine Vertragsbedingungen (integriert im Dokument Vertragsurkunde KBOB)
- Leistungsbeschreibung
- KBOB-Leitfaden zu Vergabeverfahren und Verträgen für Planerleistungen

Eigene kantonale Unterlagen sollen aber weiterhin als Grundlage verwendet werden können. Die Ausschreibungsunterlagen müssen insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

- alle erforderlichen Angaben für die Erarbeitung einer Offerte oder eines Vorschlags
- die vorgesehenen Fristen
- die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums
- die Eignungs- und Zuschlagkriterien und deren Gewichtungen.

Der Auftraggeber schafft klare Verhältnisse, indem er die übergeordneten Zielsetzungen, das Projekt und den Vertragsgegenstand ausreichend beschreibt.

Er beschreibt im Vertragswerk (Entwurf Ingenieurvertrag) präzise und projektbezogen die verlangten zielorientierten Ergebnisse und Dokumente, als Grundlage für darauf abgestimmte Leistungs- und Honorarofferten.

Bei der Zusammensetzung des Submissionsteams (Technische und administrative Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibungen, Beurteilungsgremium) sind die dem Projektumfang angemessenen Fachkräfte beizuziehen (z. B. bei Submission inkl. AV).

Die Federführung mit der Gesamtverantwortung muss im Meliorationsbereich liegen.

In den Unterlagen muss erwähnt sein, ob es Begehungen gibt, Präsentationen folgen, Unternehmensvarianten gelten, etc.

In den Submissionsunterlagen ist klar darzulegen, wie das Nachtragsmanagement zu regeln ist.

6.2 Vom Unternehmer abzugebende Unterlagen

Die vom Unternehmer einzureichenden Unterlagen sind vom Auftraggeber zu bezeichnen. Als Grundlage dienen die KBOB-Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen (siehe Ziffer 6.1). Je nach Ausmass und Schwierigkeitsgrad eines Projektes kann diese Auswahl angepasst werden.

7 Pflichtenheft

7.1 Allgemeines

Im Pflichtenheft müssen die Anforderungen an die erwarteten Leistungen vollständig und klar ersichtlich sein. Das Pflichtenheft muss alle Informationen (Planungsgrundlagen, Ziele, Daten, Bedingungen) enthalten, die für die Erarbeitung eines Angebotes erforderlich sind.

Als Grundlage für Pflichtenhefte dient die HO 4/78 (für vermessungstechnische und planerische Arbeiten); diese ist weitgehend noch gültig. Als zusätzliche aktuelle Grundlage gelten die gemeinsamen Empfehlungen zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 01.12.2005.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Leistungs- und Honorarordnungen werden genaue quantitative Daten zu den verlangten Leistungen festgelegt (die von den Bewerbern nicht abgeändert werden können) sowie Anzahl Stunden, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Voraussetzung ist eine genaue Definition der Leistungen und der Projektbedingungen.

7.2 Los- und Etappenbildung

Los- und Etappenbildungen müssen in den Ausschreibungsunterlagen, sowie im Vertragsentwurf ersichtlich sein (siehe z. B. KBOB-Vertrag, 3. Übertragene Teilphasen).

- Im Rahmen der Vergabe kann der Auftraggeber den Auftrag in Teilaufträge aufteilen oder ihn als Ganzes mehreren Anbietern vergeben. Diese Absicht muss in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden, oder es muss vor der Vergabe das Einverständnis der Beteiligten eingeholt werden.
- Die weiteren Teilphasen werden Schritt für Schritt durch schriftliche Anzeige des Auftraggebers freigegeben. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, einzelne Teilphasen nicht oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der Auftraggeber schuldet dem Beauftragten in diesen Fällen keine Entschädigung.

8 Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots

Allgemeine Grundsätze:

- Die Gesetze zum öffentlichen Beschaffungswesen wurden insbesondere im Hinblick auf einen „wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel“ festgelegt.
- Um das günstigste Verhältnis zwischen der Qualität einer Leistung und dem Preis beurteilen zu können, muss es in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden. Es soll jenes Angebot berücksichtigt werden, das die Kosten und den Lebenszyklus des gesamten Werks berücksichtigt.
- Es müssen Kriterien definiert werden, die über den blossen Preis einer Leistung hinausgehen.
- Im Sinne eines transparenten Verfahrens ist das Bewertungsschema klar zu definieren, d.h. Kriterien, deren Gewichtung und die Abstufungen in der Bewertung sind bekannt zu geben.

Spezielle Grundsätze für Ing.-Leistungen bei Meliorationen:

- Die Anforderungen für die Verfahren bei Meliorationen und kombinierten Projekten gehen damit weiter, als die üblicherweise verlangte Angabe der Reihenfolge der Kriterien.
- Ein kantonal standardisiertes Vorgehen erleichtert die Bewertung durch die kantonalen Vergabestellen und erhöht die Akzeptanz durch die Offertsteller.
- Kriterien, die nicht scharf messbar sind, werden durch mind. 2 Personen unabhängig beurteilt. Differenzen werden erkannt und ausdiskutiert.

Zu beachten ist, dass dasselbe Kriterium nicht sowohl Eignungs- als auch Zuschlagskriterium sein darf. Die Submissionsgesetzgebung verbietet dies klar.

8.1 Eignungskriterien und Ausschlussgründe

Die meisten Eignungskriterien und Ausschlussgründe sind in den kantonalen Rechtsnormen aufgelistet und werden deshalb hier nicht wiederholt. Einige, für unsere Branche typische Beispiele sind nachfolgend aufgeführt. Die Kriterien und ihre Gewichtung müssen so aufgeführt sein, damit der Unternehmer schon bei der Eingabe weiss, wie seine Angaben beurteilt werden.

Eignungskriterien:

- Berufliche Qualifikation der Firma (Geometerpatent, Ausbildung der Schlüsselpersonen, Nachweis der beruflichen Weiterbildung, Referenzen der Schlüsselpersonen, Referenzen in GZ und evtl. AV, vergleichbare Projekte)
- Technische Leistungsfähigkeit: geeignete Feld- und Büroausrüstung, EDV-Ausrüstung, etc.
- Finanzielle Leistungsfähigkeit: Selbstdeklaration oder Bestätigung betreffend Steuern und Sozialabgaben (bei offenen und selektiven Verfahren erst nach Offerteingabe spezifisch verlangen)
- Projektspezifische Sondervoraussetzungen, Bsp.: extrem enge Terminvorgaben
- gute Kenntnis der ortsüblichen Sprache
- Kapazität des Büros, erkennbar an durch das Ingenieurbüro zu verantwortenden Ablieferungsverspätungen in laufenden oder kürzlich abgeschlossenen Projekten (falls nicht unter Zuschlagskriterien)

Ausschlussgründe:

- Nichterfüllung der Eignungskriterien
- Nichteinhaltung des Gesamtarbeitsvertrages oder der branchenüblichen Vorschriften
- Preise, die keine ordnungsgemässe Ausführung erwarten lassen
- unlauterer Wettbewerb, offensichtlich falsche Preisgestaltung
- Nichterfüllen von Grundanforderungen (Termin, Methode, Vollständigkeit, etc.)

8.2 Zuschlagskriterien

Ziel der Bewertung der Zuschlagskriterien ist die Ermittlung des „wirtschaftlich günstigsten Angebotes“. Dazu gehört auch der Aspekt der Nachhaltigkeit. Folgende Grundsätze sind zu beachten bei der Festlegung der Zuschlagskriterien:

- Zusammenstellung von bewährten auf den Gegenstand der Ausschreibung abgestimmte Kriterien (Bewährtes bestätigen; Probleme eliminieren)
- Grundsätze:
 - Nicht zu viele Kriterien
 - Flexibilität: Spezialfälle projektbezogen
 - Faire Bewertung muss möglich sein
- Hauptkriterien
- Evtl. Subkriterien (möglichst wenige)

Bei der Vergabe von Meliorationen und kombinierten Projekten sind folgende Kriterien anzuwenden:

- ✓ **Auftragsanalyse (technische Lösung, Lösungsweg, Zweckmässigkeit, Methoden)**
- ✓ **Qualifikation des Projektteams (Präsentation Projektteam)**
- ✓ **Preis**
- ✓ **Verfügbarkeit und projektspezifische Kenntnisse des Projektleiters**
- ✓ **Organisation der Nachführung und Kundendienst**

8.3 Gewichtung

Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Zuschlags- und Subkriterien und deren Gewichtung müssen im Voraus bekannt gegeben werden.
- Das Preiskriterium ist abhängig von der Art der Leistung. Bei Planeraufträgen ist der Preis untergeordnet.

8.4 Bewertung

8.4.1 Allgemeines

Das detaillierte Bewertungsschema ist vor der Offertöffnung vom Bewertungsgremium zu verabschieden. Es sichert eine faire und nachvollziehbare Einstufung durch die Vergabestelle zu und hilft dem Offertsteller zu erkennen, wo er seine Schwerpunkte bei der Offertbearbeitung legen muss.

Auch die Zuverlässigkeit der Bewertung durch die Vergabebehörde wird dadurch gefördert. Ein Ermessensspielraum bei der Bewertung der vorgeschlagenen Kriterien besteht. Unsachliche Einstufungen werden verhindert.

Zuschlagskriterien sollen **absolut** bewertet werden.

Ist eine durchschnittliche (grundsätzlich genügende) Erfüllung zu erwarten, soll diese mit $\frac{3}{4}$ des Punktemaximums bewertet werden. Nur Ideallösungen erreichen dann die Maximalpunktzahl.

Zusatzpunkte für «überdurchschnittliche Leistungen» sind mit Zurückhaltung zu geben. Nicht erforderliche Luxuslösungen werden nicht mit Punktzuschlägen belohnt.

Zusatzangebote über das Pflichtenheft hinaus dürfen nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Für nicht klar messbare Kriterien gilt, dass die Bewertung parallel durch mehrere Personen und voneinander unabhängig durchgeführt werden soll. Dadurch wird eine „Objektivierung“ erreicht.

8.4.2 Bewertung der Kriterien

Auftragsanalyse

Allgemein:

- Vorgeschlagener Lösungsweg und Zweckmässigkeit der gewählten Methoden
- Lösungen für im Leistungsverzeichnis speziell gefragte Probleme
- Ablaufplanung, realistischer Zeitplan, Termine (Frage: evtl. auch von früher erbrachten gleichartigen Leistungen)
- Qualität von früher erbrachten gleichartigen Leistungen
- Referenzen des Anbieters und allenfalls des Subunternehmers aus früher erbrachten gleichartigen Leistungen

Gründe für Punktzuschläge sind:

- bestechende Klarheit und Vollständigkeit der technischen Lösungen, sehr gut durchdacht
- transparentes und Erfolg versprechendes Lösungskonzept

Qualifikation des Projektteams

Allgemeine Kriterien:

- ausgewiesene Fachkompetenz der Schlüsselpersonen (inkl. Ökologie)
- Verhandlungsgeschick und Zusammenarbeitsfähigkeit der Schlüsselpersonen
- ausreichende Gewährleistung der Stellvertretung der Schlüsselpersonen
- Beurteilung aus früheren gleichartigen Aufträgen

Gründe für Punktzuschläge sind:

- erfahrungsgemäss sehr gute Kooperation und Kommunikation
- klar überdurchschnittliche Kompetenz und Erfahrung der Schlüsselpersonen in den betreffenden Fachgebieten
- klar überdurchschnittliche Leistungen bei früheren gleichartigen Arbeiten

Preisbildung

Um das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ zu bestimmen, sind grundsätzliche Überlegungen nötig, ob die gewünschten Leistungen eindeutig submittierbar sind und wie hoch deren Anteile sind.

Intellektuelle Dienstleistungen wie Konzeption, Verhandlungen, Nutzwertanalysen, Neuzuteilung, Interessenabwägungen, etc. sind nicht einfach submittierbar. Dazu sind entsprechende Honorierungsformen zu definieren. Hingegen sind technische Arbeiten wie Bodenkartierung, Aufnahme des alten Bestandes, Absteckung, etc. eindeutig submittierbar.

Empfehlenswert ist die Ausschreibung einer Anzahl von Fallpauschalen, welche offeriert werden müssen, z. B. Sitzungen mit der Bauherrschaft, Protokolle, Briefe, Aktennotizen für Genos-

senschaften oder ähnliche Beispiele (Mögliche Varianten: Offerte mit Ansatz im Zeittarif oder Mittelansatz (ZMT) bei vorgegebener geschätzter Stundenzahl).

Das zweifellos wichtige Kriterium „Preis“ ist umgekehrt proportional zur Komplexität der Aufgabe zu gewichten. Bei komplexen Aufgaben steht die Bewertung der Leistungen und des Vorgehens gegenüber dem Preis im Vordergrund, der nicht zu mehr als zirka 20 Prozent gewichtet werden sollte. Für die Preisbildung kommen folgende Vergütungsarten in Frage:

Vergütung nach Festpreisen:

- gemäss Leistungstabelle (Einheitspreise fix, variable Elemente nach Auszählung)
- gemäss detailliertem Angebot des Auftragnehmers

Vergütung nach Zeitaufwand mit Kostendach:

- gemäss Leistungstabelle
- gemäss Stundenansätzen pro Funktionskategorie

Weitere Regelungen zum Preis:

- Zahlungsmodalitäten
- Nebenkosten
- Fälligkeit
- Preisänderungen, Teuerung
- Massnahmen bei starken Abweichungen (z. B. Korrektur Einheitspreise)
- Ansätze für Abrechnung bei variablen Elementen (Genauigkeit der Erhebung)
- Berücksichtigung lange Zeitdauer; dabei sind Einflüsse von aussen zu berücksichtigen

Verfügbarkeit und projektspezifische Kenntnisse des Projektleiters

- Auslastung des Projektleiters mit andern Aufträgen
- ausreichende Gewährleistung der Stellvertretung des Projektleiters

Organisation der Nachführung und Kundendienst

- Sicherstellung der Auskünfte, Erreichbarkeit, Stellvertretung
- Organisation der Nachführung der AV

8.4.3 Jungunternehmer (= Anbieter ohne Referenz-Operate)

Für die Bewertung von Jungunternehmern wird empfohlen, die Werte für „durchschnittlich gut erfüllt“ einzusetzen. Das ergibt $\frac{3}{4}$ des Maximums, wenn Ideallösungen mit Zuschlägen belohnt werden. Als Jungunternehmer gilt, wer noch keine entsprechende Arbeit abgeliefert hat und somit keine Referenzen angeben kann.

(Bemerkung: Jungunternehmer sollten versuchen in Teams zusammenzuarbeiten, in welchen Erfahrungen im Bereich von Gesamtmeliorationen vorhanden sind, z. B. Bildung einer ARGE).

8.5 Einsichtnahme in Bewertung und Vertraulichkeit

Die Bewertung durch das Beurteilungsgremium ist in einem Protokoll festzuhalten.

Die Vertraulichkeit und die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Offerten sind als Ganzes auch im Rekursfall vertrauliche Dokumente.

Nach abgeschlossenem Submissionsverfahren sind dem Anbieter auf Anfrage die wesentlichen Gründe seiner Nichtberücksichtigung bekannt zu geben.

9 Durchsetzung der offerierten Leistungen

Die Kontrolle der Erfüllung der vertraglich geregelten Leistungen basiert auf dem vereinbarten Pflichtenheft.

Bevor dem Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar zugestanden wird, sind die offerierten Leistungen vom Auftraggeber durchzusetzen.

Projektüberarbeitungen infolge ungenügender Güte werden nicht gesondert entschädigt.

10 Zusatzleistungen bei Projektänderungen und Nachtragsmanagement

Bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen ist eine allfällige Anpassung der Honorare an geänderte Projektverhältnisse zu regeln.

„Projektbegleitende Arbeitspositionen“ (sofern nicht in der Offerte enthalten), die bezüglich Aufwand nur schwer abzuschätzen sind (kein Einfluss des Ingenieurs), Beratungen bei Rekursfällen, Schadensanierungen (Rutsche, Unwetter, etc.), werden zusätzlich entschädigt.

Zusätzlich honoriert werden nach Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer:

- Projektänderungen und -erweiterungen
- Mehrleistungen infolge Änderungen von wesentlichen und / oder nicht voraussehbaren Voraussetzungen, nachträgliche ökologische Auflagen, besondere Schwierigkeiten
- Mehrleistungen bei grossen Änderungen von Etappierungen (mehr Ausschreibungen von Baulosen als in Annahmen, Finanzplanungen, etc.).

Voraussetzung ist immer das vorgängige Einreichen von Zusatzofferten durch den Auftragnehmer und das faire Überprüfen und die Genehmigung der Zusatzleistungsofferte durch den Auftraggeber.

Die Honorierung der Zusatzarbeiten hat auf der Kostengrundlage der Offerte zu erfolgen.

11 Ingenieurvertrag

Es muss ein schriftlicher Ingenieurvertrag zwischen Auftraggeber(in) und Auftragnehmer(in) abgeschlossen werden.

Im Ingenieurvertrag ist die Abgeltung der Teuerung zu regeln. Als Stichdatum soll das Datum der Offerte festgelegt werden.

Der Unternehmer hat bei der für Meliorationsprojekte charakteristischen langen Vertragsdauer Anspruch auf eine entsprechend definierte Teuerungsregelung. Unter Berücksichtigung der Etappierungen und der zum Zeitpunkt der Offertstellung meist nicht bekannten Ausführungszeitpunkte der Bauetappen soll die Regelung angemessen sein.

Vertragsänderungen: Jeder abgeschlossene Vertrag kann geändert werden. Dazu ist eine gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung notwendig (allgemeine Vertragsbedingungen zum KBOB Planervertrag siehe Ziffer 3.2).

11.1 Teuerungsregelungen

Die Teuerung für Meliorationsprojekte ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung VSVAK mit IGS sowie Empfehlung VSVAK/IGS für bautechnische Arbeiten) zu regeln.

Bei Honorarvereinbarungen, welche in irgendeiner Weise auf Baukosten basieren, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen.

Für eine eindeutige Teuerungsregelung kommt i. d. R. die Gleitpreisklausel der KBOB mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr zur Anwendung.

11.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten sind im Vertrag zu regeln.

Im Allgemeinen sind Nebenkosten des Beauftragten wie Fotokopien, Telefon, Fax, Porti, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisespesen und Reisezeit, auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Kosten für Baustellenbüros, etc. in den vereinbarten Preisen einzurechnen.

Reprokosten für Ausschreibungsunterlagen, Plankopien und sonstige Dokumente wie Broschüren, Berichte, etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Bauwerks benötigt und durch den Auftraggeber bestellt wurden, werden dem Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet.

11.3 Vertragsabschluss

Der Zuschlag bei offenen und selektiven Verfahren muss spätestens 72 Tage nach dem Entscheid im kantonalen Amtsblatt des Erfüllungsortes veröffentlicht werden.

Nach dem Zuschlag darf der Vertrag abgeschlossen werden, wenn

- die Einsprachefrist unbenutzt abgelaufen ist,
- die Beschwerdefrist nach einer abgewiesenen Einsprache unbenutzt abgelaufen ist oder wenn mit der Beschwerde kein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gestellt wird,
- wenn die geforderte aufschiebende Wirkung nicht erteilt wird.

12 Öffentliche Publikation / Rechtsschutz

Für öffentliche Publikationen und den Rechtsschutz sind allein die entsprechenden kantonalen Vorschriften massgebend.

Anhang**Hinweise auf wichtige Dokumente:**

Empfehlungen der IGS und der VSVAK, 2005	Gemeinsame Empfehlungen zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1.12.2005
SIA 103, 2003	Ordnung SIA 103 (Ausgabe 2003) für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen
SIA 111, 2003	Ordnung SIA 111 (Ausgabe 2003) Leistungsmodell Planung und Beratung
SIA 112, 2001	Ordnung SIA 112 (Ausgabe 2001) Leistungsmodell
Studie usic, 2006	Studie USIC, 2006, Volkswirtschaftliche Kosten bei öffentlichen Ausschreibungen von Planeraufträgen; (Studie HSG, Prof. Dr. F. Jaeger)
Empfehlungen für die Submission der AV; KKVA/IGS, 2003	Empfehlungen für die Submission von Aufträgen aus der AV unter dem Aspekt der Qualitätserhaltung

Abkürzungen:

AV	Amtliche Vermessung
BoeB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
EVD	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
geosuisse	Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement , Fachverein des SIA
HO	Honorarordnung
IGS	Ingenieur-Geometer Schweiz
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
KKVA	Konferenz der kantonalen Vermessungsämter
KBOB	Konferenz der Bauorgane des Bundes
MWST	Mehrwertsteuer
SIA	Schweizer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Normen
suissemelio	Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung (bisher VSVAK)
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute
VoeB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
VRöB	Vergaberichtlinien der IVöB
VSVAK	Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite
WZ	Waldzusammenlegung

Ablaufschema und Ausschreibungsmodule

